

Verein „Aktive Arbeitslose“  
Krottenbachstrasse 40/9/6  
A - 1190 Wien



An die  
Parlamentsdirektion  
Begutachtungsverfahren  
1010 Wien

Wien, 15. Jänner 2010

**Betreff: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009**

Stellungnahme des Vereins "Aktive Arbeitslose" zum Entwurf der Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung

Zum Ministerialentwurf 117/ME (XXIV. GP) Änderung des TKG 2003 nimmt der Verein „Aktive Arbeitslose“ mit dringendem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung wie folgt Stellung:

**Allgemein zur Vorratsdatenspeicherung:**

Eine menschen- bzw. grundrechtskonforme Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG ist unserer Meinung nach nicht möglich. Auch wenn der vorliegende Ministerialentwurf Verbesserungen zu früheren Vorlagen aufweist, ist er prinzipiell nicht vereinbar mit wesentlichen BürgerInnen- und Menschenrechten. Zusätzlich ist der zu erwartende Nutzen der Vorratsdatenspeicherung als zweifelhaft zu beurteilen. Bereits bisher können Kommunikationsdaten einzelner Personen bei begründetem Verdacht gespeichert und abgefragt werden. Eine verdachtsunabhängige Speicherung der Kommunikationsdaten aller NutzerInnen ist daher nicht nur unzumutbar, sondern auch unverhältnismäßig.

Für kriminelle Organisationen stellt kein Problem dar, die Maßnahmen der Vorratsdatenspeicherung zu umgehen, während kritisch denkende BürgerInnen dagegen befürchten müssen, dass Ihr Kommunikationsverhalten schon rein zufällig oder irrtümlicherweise als verdächtig eingestuft werden könnte.

Insbesondere AufdeckerInnen von schweren Fällen an Korruption und Machtmissbrauch u.a. sind potentielle Opfer der Überwachung, wodurch erst recht TäterInnen politischer und wirtschaftlicher Kriminalität noch leichter die Überhand erhalten könnten.

Bedenklich ist die Begründung der Totalüberwachung des Telekommunikationsverkehrs mit der „Bekämpfung des Terrorismus“ und der „Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“, da gerade professionell agierende „Terroristen“ und „Kriminelle“ durch einfache technische und organisatorische Mittel der Überwachung entkommen. Die Vorratsdatenspeicherung ist aus heutiger Sicht schon genauso wirkungslos, unsicher und nutzlos wie der sogenannte „Nacktscanner“.

Aufgrund vieler schlechter Erfahrungen und dem Mangel an Mitteln, sich rechtlich gegen die Überwachung zu wehren, kann zur Entfremdung der BürgerInnen vom Staat weiter zunehmen und die Autorität des Staates abnehmen. Mit den teils realitätsfremden Vorschriften des Gesetzes-

Verein „Aktive Arbeitslose“  
Krottenbachstrasse 40/9/6  
A - 1190 Wien



entwurfes, insbesondere bei der Überwachung von E-Mail-Adressen, gibt sich die Republik Österreich der Lächerlichkeit preis.

Die weitgehende Abschaffung der Unschuldsvermutung, einer wichtigen Errungenschaft des Kampfes um Demokratie und Menschenrechte, wurde keiner der Tragweite entsprechenden breiten, tief greifenden, öffentlichen Diskussion zugeführt. Hiermit wird die sogenannte Politikverdrossenheit nur weiter erhöht.

Die generelle und verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikations- und Ortsdaten aller NutzerInnen elektronischer Kommunikationsdienste widerspricht unter anderem folgenden Grundsätzen:

- der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK),
- dem Gebot der Achtung der Privatsphäre (Art. 8 EMRK + Art. 12 UN-Menschenrechtserklärung),
- dem Fernmelde- (Art. 10a StGG) und Kommunikationsgeheimnis (Par. 93 TKG)
- dem Grundrecht auf Datenschutz (Art. 1 DSGVO).
- dem Redaktionsgeheimnis bzw. der Pressefreiheit
- den Berufsgeheimnissen besonders vertrauenswürdiger Berufe (ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, NotarInnen, PsychotherapeutInnen, ...)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 19 UN-Menschenrechtserklärung)

Wirtschaftlich stellt diese Richtlinien eine große Belastung dar und somit einen großen Wettbewerbsnachteil, weshalb insbesondere bei Internetdiensten (E-Mail-Anbieter) mit dem Abwandern von NutzerInnen zu Anbietern in Ländern ohne diese schikanösen und bürokratischen Überwachungseinrichtungen.

### **Einige Kritikpunkte im Detail:**

Die Übermittlung von Daten der Vorratsdatenspeicherung an Strafverfolgungsbehörden ist zwar auf „schwere Straftaten“ beschränkt, ohne den Strafrahmen zu nennen, der diese „schwere Straftaten“ definiert.

Äußerst befremdlich ist, dass die hochsensiblen Daten der Vorratsdatenspeicherung per E-Mail, einem an sich aus Sicht des Datenschutzes zu höchst unsicheren Dienstes, übermittelt werden sollen.

In den Erläuterungen wird in Fußnote 2 (sic!) erwähnt, dass Daten „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung (...) hervorgehen sowie (...) Daten über Gesundheit oder Sexualleben“ (sensible Daten) nicht verarbeitet werden dürfen. Entsprechende Schutzbestimmungen vermissen wir aber im konkreten Gesetzesentwurf.

Besonders praxisfremd sind die Regelungen betreffend der Überwachung von E-Mail-Adressen, da die Anbieter dieser Dienste im Regelfall die E-Mail-Adressen nicht selbst einrichten, sondern die EndkundInnen die Einrichtung von E-Mail-Adressen selbst über ein vom Anbieter bereit gestelltes

Verein „Aktive Arbeitslose“  
Krottenbachstrasse 40/9/6  
A - 1190 Wien



Interface vornehmen und daher der Anbieter von E-Mail-Diensten oft nicht weiß, wer welche E-Mail-Adressen nutzt. Zudem werden E-Mail-Adressen fallweise auch kollektiv genutzt, weshalb diese

Adressen auch nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Hier laufen der Gesetzgeber bzw. die Justiz wieder einmal Gefahr, sich in der Öffentlichkeit lächerlich zu machen.

Bei Kleinunternehmen sollte von vorneherein die Ausnahmeregelung gelten, da diese oft nur Reseller bei einem größeren Anbieter sind, dessen Verwaltungsinterface nicht die Speicherung der verlangte Daten ermöglicht.

Seltsam mutet an, dass statistische Daten über die Anfragen der Behörden erhoben werden sollen und jährlich an die Europäische Kommission berichtet werden sollen, aber nicht an das nationale Parlament, das als erste Kontrollinstanz zu nennen wäre. Die Erläuterungen stellen zwar fest, dass „eine umfassende Evaluierung der Vorratspeicherung ist offenbar nicht das Ziel dieser Statistik“, dies hindert aber nicht den nationalen Gesetzgeber daran, eine solche vorzusehen.

Die Erläuterungen stellen auch fest: „Zusätzlich muss das nationale Recht im Falle solcher Überwachungsmaßnahmen aufgrund der mangelnden öffentlichen Kontrolle und der Gefahr des Missbrauchs Schutz vor willkürlichen und unbegründeten Eingriffen bieten.“ Wie Erfahrungen mit systematischen Rechtsbrüchen im Bereich Asyl, sowie im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung zeigen, sind die österreichischen Bestimmungen und Institutionen bezüglich Amtsmissbrauch und Amtshaftung alles andere als ausreichend, um die Menschen vor Willkür und Missbrauch zu schützen. Hier fordert der Verein „Aktive Arbeitslose“ entsprechende Änderungen der Gesetze und der Verwaltungspraxen, damit Amtsmissbrauch und Willkür endlich von den betroffenen Menschen effektiv bekämpft werden können.

Aus genannten Gründen ist eine Nichtumsetzung und Bekämpfung der Richtlinie auf europäischer Ebene die einzig Alternative. Bei einer derart schwerwiegenden Rechtsänderung, ist das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich rechtfertigbar. Die Republik Österreich hat schon bei einer Reihe weniger weit reichender Vorhaben ein solches Verfahren in Kauf genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ing. Martin Mair  
Obmann des Vereins „Aktive Arbeitslose“